

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Bernhof
3003 Bern

7. März 2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 haben Sie uns das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

1.1. Grundsätzliches

Die Bestrebungen des Bundesrats zur Beseitigung der Heiratsstrafe auf Ebene der direkten Bundessteuer und die Stärkung der Erwerbsanreize für Zweitverdiener sind grundsätzlich zu begrüssen.

Die Individualbesteuerung hat den Vorteil, dass Ehepaare und unverheiratete Paare gleich besteuert werden, womit die sog. «Heiratsstrafe» entfällt. Durch die getrennte Besteuerung wird der Anreiz für die Erwerbstätigkeit beider Ehepartner sicherlich erhöht, was die Chancengleichheit der Geschlechter fördert. Die Gleichberechtigung wird auch dadurch gefördert, dass die Ehepartner ihre Rechte und Pflichten eigenständig ausüben können und über ihre eigene wirtschaftliche Lage selbständig Rechenschaft ablegen. Weiter ermöglicht die Individualbesteuerung ein vollständig geschlechtsneutrales Steuerverfahren.

In vielen Rechtsgebieten werden die Ehegatten als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachtet. Die bisherige Zusammenrechnung der Einkommen und Vermögen von Ehegatten und Kindern unter elterlicher Sorge berücksichtigt dies. Die Leistungsfähigkeit des Einzelnen innerhalb der wirtschaftlichen Einheit sollte nicht losgelöst von derjenigen der Gemeinschaft betrachtet werden. Wenn die Individualbesteuerung Ehegatten wie unverheiratete Personen behandelt, lässt sie dies ausser Betracht.

Die Beseitigung der Heiratsstrafe liesse sich auf Bundesebene durch einfachere Lösungsansätze wie beispielsweise einem Splittingverfahren oder Tarifkorrekturen schneller erzielen als mit der Einführung der Individualbesteuerung, die eine Anpassung der Steuersysteme in 26 Kantonen erfordert.

Dass die Individualbesteuerung starke positive Beschäftigungseffekte auslöst, wie im Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 2. Dezember 2022 erwähnt, ist fraglich. Der Entscheid,

erwerbstätig zu sein bzw. das Arbeitspensum zu erhöhen, hängt nicht nur von den Steuerfolgen, sondern auch von anderen Gegebenheiten (Angebot und Finanzierbarkeit der Kinderbetreuung, Stellenangebot, Vereinbarkeit von Familie und Beruf) ab.

Ein Wechsel zur Individualbesteuerung wäre ein fundamentaler Systemwechsel, der gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten umgesetzt werden müsste. Eine unterschiedliche Regelung in Bund und Kantonen wäre veranlagungstechnisch nicht zu bewältigen und würde zu Problemen bei interkantonalen Steuerauscheidungen sowie zu einer massiven Entharmonisierung führen und die Komplexität des Steuersystems weiter erhöhen. Somit müssten alle Kantone ihre Gesetzgebung und Vollzugsbestimmungen ändern und entsprechende IT-Anpassungen vornehmen. Der zeitliche Aufwand wäre sehr hoch, da in jedem Kanton die Sozialabzüge und Tarife grundlegend neu gestaltet werden müssten. Zudem würde der Systemwechsel sehr hohe Kosten verursachen (Personalkosten, IT-Kosten), dies nicht nur in der Umsetzungsphase.

1.2. Überlegungen zur Umsetzung von Variante 1 und 2

1.2.1. Zuteilung der Einkommens- und Vermögensteile

Es wird begrüsst, dass in der vorgeschlagenen Individualbesteuerung gemäss Vernehmlassungsvorlage die Zuteilung der Einkommens- und Vermögensteile auf die Steuerpflichtigen nach den zivilrechtlichen Verhältnissen erfolgt. Eine andere Zuteilung würde zu grossen rechtlichen und praktischen Problemen bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen führen. Weiter wird als sinnvoll erachtet, dass die Zuteilung der Abzüge, insbesondere der kinderbezogenen Abzüge, in der Regel pauschal oder durch hälftige Aufteilung erfolgt, was eine möglichst unabhängige Veranlagung der Steuerpflichtigen erleichtert. Es wird daher begrüsst, dass – insbesondere mit Variante 1 – eine möglichst reine Individualbesteuerung vorgeschlagen wird, damit die Steuerpflichtigen die Steuererklärung selbständig ausfüllen können und die Steuerverfahren der Steuerpflichtigen möglichst unabhängig durchgeführt werden können.

Jede Koordination im Veranlagungsverfahren zwischen den beiden Ehegatten gilt es zu verhindern. Sie führt zu einem sehr hohen administrativen Mehraufwand, der technisch nicht vollständig aufgefangen werden kann.

1.2.2. Mehraufwand bei den Ehegatten

Sollte sich das Modell der Individualbesteuerung gegenüber der Familienbesteuerung durchsetzen, hat dies weitreichende Folgen für die Ehepaare. Nach dem vorgeschlagenen Modell sollen Ehepaare wie unverheiratete Paare besteuert werden und müssen infolgedessen künftig zwei getrennte Steuererklärungen ausfüllen. Beim erstmaligen Ausfüllen müssen sich diese Ehepaare gezwungenermassen mit der Aufteilung ihrer gemeinsamen Einkommens- und Vermögenswerte auseinandersetzen. Da die meisten Paare dem Zivilstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen, stellen sich für sie verschiedene Fragen bei der Zuordnung des Vermögens auf die jeweiligen Gütermassen.

1.2.3. Mehraufwand bei der Veranlagung

Durch die getrennte Steuerdeklaration der Ehepaare steigt für die Steuerbehörden die Anzahl der neu zu bearbeitenden Steuerdossiers gesamtschweizerisch um über 1,7 Millionen. Dies führt zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand. Da es sich beim Veranlagungsverfahren, um ein Massengeschäft handelt, können diese zusätzlichen Steuerdossiers nur mit einem hohen Automatisierungsrad effizient erledigt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine einfache Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen mit pauschalierten Abzügen notwendig, die keine Koordination mit dem Steuerdossier des anderen Ehegatten verlangt. Das Veranlagungsverfahren gestaltet sich erfahrungsgemäss bereits nach geltendem Recht für getrenntlebende, geschiedene oder unverheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern aufgrund der Aufteilung der kinderrelevanten Abzüge auf die beiden Elternteile und/oder bei Liegenschaften im Miteigentum als sehr aufwändig. Diese Konstellationen machen eine Verfahrenskoordination praktisch unumgänglich, damit beispielsweise keine Abzüge und keine Vermögenswerte vergessen gehen oder doppelt aufgeführt werden. Trotz fortschreitender Digitalisierung und softwaretechnischer Unterstützung werden sich solche Fälle nicht vollständig automatisiert erledigen lassen, im Gegen-

teil: Sie stehen einer Automatisierung diametral entgegen und erhöhen den Bearbeitungsaufwand der Veranlagungsbehörden zusätzlich.

Nicht zu vergessen ist auch der damit verbundene Initialaufwand für die Steuerbehörden. Dazu zählen die Gesetzesänderung in den Kantonen, die IT-technische Umstellung auf das System der Individualbesteuerung, die Information der Steuerpflichtigen und die Koordination der Veranlagungsverfahren im ersten Jahr, um sicherzustellen, dass auch nach dem Systemwechsel alle Einkommens- und Vermögensteile deklariert werden.

1.2.4. Mehraufwand beim Bezug

Auch beim Steuerbezug führt die Einführung der Individualbesteuerung zu einem Mehraufwand, dies nicht nur bei den Steuerämtern, sondern auch bei den Betreibungsämtern und den Gerichten. Der Grund liegt in der Verdoppelung des Rechnungs- und des Zahlungsverkehrs sowie den Betreibungen und weiterführenden Prozessen bis hin zur Verlustscheinverwaltung und dem Steuererlass aufgrund der zwei getrennten Steuerverfahren verheirateter Ehepaare. Entfällt die Solidarhaftung, ist eine Optimierung der Aufteilung von Vermögenswerten innerhalb der Familie möglich, was zu höheren Steuerausfällen führen kann.

1.2.5. Mehraufwand bei den Arbeitgebenden

Im Gegensatz zum ordentlichen Veranlagungsverfahren werden bei der Quellensteuer die Ehegatten bereits nach geltendem Recht für das Erwerbseinkommen individuell besteuert. So gesehen würde die Umsetzung der Individualbesteuerung bei der Quellensteuer keine besonderen Probleme bereiten. Von den neu vorgeschlagenen Abzügen (Haushaltsabzug und Einkommensdifferenzabzug) könnte höchstens der Haushaltsabzug in die Quellensteuertarife eingerechnet werden. Wie im erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung in Ziff. 3.1.10 ausgeführt, würde dies aber bei den Arbeitgebenden zu wesentlich mehr Sachverhaltsabklärungen führen. Der vorgeschlagene Einkommensdifferenzabzug (Variante 2) lässt sich nicht in den Quellensteuertarifen abbilden, da die Einkommensverhältnisse dem Arbeitgebenden nicht bekannt sind (z. B. das Reineinkommen des anderen Ehegatten). Vor diesem Hintergrund wird begrüsst, dass weder der Haushaltsabzug noch der Einkommensdifferenzabzug im Quellensteuertarif berücksichtigt werden. Die Neuregelung führt insgesamt für die Arbeitgebenden zu einer Vereinfachung, hingegen ist mit einem Anstieg von nachträglichen ordentlichen Veranlagungen (NOV) zu rechnen.

1.2.6. Widerspruch zu anderen Rechtsgebieten

Nach dem erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung (Ziff. 3.1.12) gerät das Steuerrecht bei Einführung der Individualbesteuerung in einen «systemischen» Widerspruch zu anderen Rechtsgebieten. Diese betrachten die Ehe weiterhin als Wirtschaftsgemeinschaft. So basieren z. B. die Berechnungen für die Prämienverbilligungen auf dem Familieneinkommen und -vermögen. Diese Faktoren können heute der gemeinsamen Steuerveranlagung entnommen werden. Müssten diese künftig aus verschiedenen Steuerveranlagungen entnommen werden, würden dies die Kantone nicht nur bei der Prämienverbilligung, sondern auch in anderen Rechtsgebieten (Stipendienwesen, Kita-Beiträge, Ergänzungsleistungen (EL) Berechnung betriebsrechtliches Minimum usw.) durch einen merklichen Mehraufwand spüren. Unter Umständen würden sich auch in diesen Bereichen grundlegende Diskussionen und Anpassungen aufdrängen.

1.2.7. Steueroptimierung und -umgehung

Die heutige Faktorenaddition bei der Familienbesteuerung hat zur Folge, dass die zivilrechtlichen, insbesondere familien- und obligationenrechtlichen Verhältnisse und Vermögensverschiebungen zwischen den Ehegatten für die Steuerbemessung während einer intakten Ehe unbeachtlich sind. Würde man die Individualbesteuerung einführen, so wären auch Rechtsgeschäfte unter den Eheleuten, wie z. B. Darlehen, neu steuerlich relevant. Heute ist dies nur bei Konkubinatspaaren der Fall. Dies würde zu zusätzlichem Abklärungs- und Koordinationsaufwand führen sowie Möglichkeiten zu (unerwünschter) Steueroptimierung bieten, wenn nicht gar Nährboden für künftige Steuerumgehungen sein. Des Weiteren wäre auch das Durchführen von Vermögensvergleichen erschwert.

1.3. Änderungsanträge und Hinweise zu Variante 1 und 2

1.3.1. Allgemeines

Die Einführung der Individualbesteuerung bedingt eine Zuweisung verschiedener Abzüge auf die Ehegatten und erfordert aufgrund des Einheitstarifs gewisse Korrektive, um angemessene Belastungsrelationen zu erreichen. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält einige Elemente, die im Vollzug zu Abgrenzungsfragen und Umsetzungsschwierigkeiten führen können. Nachfolgend wird auf die wesentlichsten Punkte eingegangen.

1.3.2. Zurechenbarkeit der Einkünfte und Abzüge

Zurechnung der Einkünfte und Abzüge (Art. 8a DBG bzw. Art. 3 Abs. 3 StHG): Die vorgeschlagene Zurechnung der Einkünfte und Abzüge auf die Steuerpflichtigen nach ihren zivilrechtlichen Verhältnissen wird als sinnvoll erachtet. In der Botschaft ist darauf hinzuweisen, dass sich aufgrund dieser Normen keine Änderung für Konstellationen ergibt, für die bisher eine Zuordnung nach wirtschaftlichen Anknüpfungspunkten erfolgte, wie z. B. Treuhand- oder Trustverhältnisse.

1.3.3. Kinderdrittbetreuungsabzug (Art. 33 Abs. 3 DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG)

Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext (der mit der Umschreibung im erläuternden Bericht nicht übereinstimmt) würden bei gemeinsamer elterlicher Sorge die gesamthaft geleisteten Kinderdrittbetreuungskosten zusammengerechnet und hälftig auf die Elternteile aufgeteilt. Für getrennte und geschiedene Elternteile hätte dies zur Folge, dass der Abzug der Kosten nicht demjenigen zusteht, der die Kosten trägt. Weiter muss eine Koordination der Einschätzung des einen Elternteils mit der Einschätzung des anderen Elternteils erfolgen, weil die Kenntnis der vom anderen Elternteil getragenen Betreuungskosten für die Einschätzung zwingend nötig ist. Eine solche Koordination zwischen den beiden Steuererklärungen der Ehegatte ist jedoch zu vermeiden.

Antrag: Der Abzug ist so auszugestalten, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge jeder Elternteil die von ihm getragenen Kosten bis zum hälftigen Maximalbetrag geltend machen kann.

1.3.4. Kinderabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. a und b DBG)

Die Aufteilung des Kinderabzugs und des Versicherungsabzugs für Kinder soll bei gemeinsamer elterlicher Sorge grundsätzlich hälftig erfolgen. Neu soll beim Kinderabzug zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern unterschieden werden. Bei volljährigen Kindern in Ausbildung soll der Abzug dem Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen zustehen. Die vorgeschlagene Regelung mit der Ermittlung der höheren Beiträge erfordert zwingend eine Verfahrenskoordination zwischen den Steuerdossiers der Elternteile, damit die Kinderabzüge nicht doppelt geltend gemacht werden bzw. korrekt zugeteilt werden können, wer den Abzug von CHF 9'000 und CHF 6'500 geltend machen kann. Eine solche Koordination der Steuerdossiers ist abzulehnen, da dies zu kompliziert ist und einer automatisierten Veranlagung entgegensteht.

Antrag: Der Kinderabzug für das volljährige Kind soll (analog zum Kinderabzug für das minderjährige Kind) hälftig aufgeteilt werden, soweit beide Elternteile zum Unterhalt des volljährigen Kindes beitragen.

1.3.5. Unterstützungsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG)

Ungeachtet der (möglichen) Tatsache, dass ein solcher Abzug aus sozialer Sicht gerechtfertigt sein könnte, steht dieser im Widerspruch zur geäußerten Absicht, mit der Individualbesteuerung Erwerbsanreize zu setzen. Dieser neue Abzug würde die Erwerbstätigkeit vielmehr behindern. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten soll neu der Unterstützungsabzug zulässig sein. In der Praxis würde dies grosse Probleme auslösen. Bei jedem Einverdienerehepaar muss dann zwingend ein Unterstützungsabzug gewährt werden.

Im zweiten Halbsatz ist «minderjährig» zu streichen, sonst könnte für volljährige Kinder in Erstausbildung neben dem Abzug in Bst. b von der gleichen steuerpflichtigen Person zusätzlich noch ein Unterstützungsabzug geltend gemacht werden. Die Spezifizierung betreffend geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebende Ehegatten mit Unterhaltsbeiträgen ist unnötig, da sie bereits der gängigen Praxis entspricht.

Antrag: Im zweiten Halbsatz ist «minderjährig» und die Spezifizierung betreffend geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebende Ehegatten mit Unterhaltsbeiträgen zu streichen.

1.3.6. Haushaltsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. d DBG)

Auf einen Haushaltsabzug für Alleinstehende soll verzichtet werden. Bisher besteht kein solcher Abzug. In vielen Fällen handelt es sich um einen persönlichen Entscheid mit vielfältigen Aspekten, ob jemand alleine oder mit anderen Personen zusammen einen Haushalt führt, die nicht zwingend einen steuerlichen Abzug bedingen. Im Vollzug führt der Haushaltsabzug zu einem grossen Mehraufwand, da für viele Steuerpflichtige geprüft werden muss, ob eine Wohnung allein bewohnt wird oder nicht. Zudem ist fraglich, ob aus den bestehenden Registern (Eidg. Gebäudeidentifikator [EGID]) und Eidg. Wohnungsidentifikator (EWID)) die für den Abzug notwendigen Informationen hervorgehen. Diese zusätzlichen Abklärungen stehen einer automatisierten Veranlagung entgegen.

Für Steuerpflichtige, die allein mit Kindern (Alleinerziehende) oder allein mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben, kann ein solcher Abzug gerechtfertigt sein, da für sie beim Übergang zur Individualbesteuerung durch den Wegfall des aktuellen Elterntarifs (Tarif für Verheiratete und Abzug vom Steuerbetrag) eine wesentliche Mehrbelastung resultiert. In der Folge müssen die Steuerbehörden nur bei diesen Personen die Abzugsberechtigung prüfen. Ob dies aber in der Praxis möglich ist, ist fraglich. Sie ist aber sicherlich mit einem grossen Aufwand verbunden.

1.4. Hinweise zu Variante 2

Variante 2 wird aus Vollzugsüberlegungen klar abgelehnt. Eine Koordination zwischen den beiden Veranlagungen der Ehegatten führt zu einem massiven Mehraufwand und steht einer Automatisierung des Veranlagungsprozesses entgegen. Zwar besteht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht der Ehegatten (Erläuternder Bericht zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung, Ziff. 3.1.6.2). Ein solches Akteneinsichtsrecht ermöglicht es aber den Steuerbehörden nicht, Informationen aus der Steuererklärung des einen Ehegatten für die Veranlagung des anderen Ehegatten zu verwenden.

Allgemein sollte bei Variante 1 und 2 den Steuerbehörden eine Bekanntgabe von Daten aus den Steuerakten des einen Ehegatten immer dann möglich sein, sofern die Veranlagung des anderen Ehegatten davon abhängt. Art. 110 DBG ist entsprechend anzupassen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Der Bundesrat rechnet bei der Umsetzung der Individualbesteuerung mit geschätzten Minder-einnahmen von 1 Milliarde Franken. Da die Kantone mit 21,2 % an der direkten Bundessteuer partizipieren, haben diese rund 200 Millionen Franken zu übernehmen. Sie müssen die Vorlage im kantonalen Recht ebenfalls umsetzen. Wie sich die Umsetzung der Individualbesteuerung finanziell auf die Kantone auswirken wird, ist schwierig abzuschätzen. Für den Kanton Solothurn bieten sich zur Festlegung des Steuertarifs und der Ausgestaltung von Abzügen zwar verschiedene Möglichkeiten. Trotzdem sind auch auf kantonaler Ebene erhebliche Steuerausfälle zu erwarten, weil die Tarife und Sozialabzüge so anzupassen sind, dass es keine Verlierer gibt. Ausserdem müssen zusätzliche Steuereinstellungen bearbeitet werden, die nur mit weiteren Personalressourcen zu bewältigen sind. Die Koordination der beiden Veranlagungen der Ehegatten steht einer Automation des Veranlagungsprozesses entgegen. Ohne mehr Personal kann die Reform nicht umgesetzt werden, was eine unnötige Aufblähung der Verwaltung zur Folge hat. Zudem kann beim heutigen Fachkräftemangel nicht genügend qualifiziertes Personal gefunden werden.

Und schliesslich wird die Umsetzung auch bei der Steuersoftware zu umfangreicheren Anpassungen führen (Steuerregister, Migration von Daten, Archivierung, Deklarationslösung usw.). Die hierfür notwendigen Personal- und IT-Kosten lassen sich nicht abschätzen, werden aber hoch sein und nicht nur bei der Einführung der Individualbesteuerung anfallen.

All dies verlangt eine Erhöhung des Anteils der Kantone an der Bundessteuer von heute 21.2 %, was zu einem noch höheren Ausfall bei der Bundessteuer führen wird.

3. Umsetzungshorizont

Bei einer Einführung der Individualbesteuerung müsste nach Verabschiedung der Bundesvorlage auch auf kantonaler Ebene das Kernelement der Steuertarife in einem ordentlichen politischen Gesetzesprozess mit Vernehmlassungsverfahren und Einbezug der Gemeinden festgelegt werden. Ausserdem müsste diskutiert werden, ob und inwieweit auch in den weiteren Rechtsgebieten, die heute auf dem Grundsatz der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft beruhen, Anpassungen vorgenommen werden sollten.

Dafür und für die anschliessende technische Umstellung auf allen Staatsebenen und Rechtsgebieten wäre eine Umsetzungsfrist von mindestens 10 Jahren nötig (die EStV ging 2016 von einer Umsetzungsphase von 10 Jahren aus). Während dieser langen Phase bleibt die teilweise verfassungswidrige Mehrbelastung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren bestehen.

4. Zusammenfassung

Die Gesetzesvorlage ist geeignet, die Heiratsstrafe abzuschaffen, Erwerbsanreize zu schaffen und die Chancengleichheit zu fördern. Variante 1 ist im Vollzug einfacher, Variante 2 trägt dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung. Das Preischild für diese Veränderung ist hoch. Für die direkte Bundessteuer liegt es momentan bei 1 Milliarde Franken (CHF 800 Mio. Bund und CHF 200 Mio. Kantone), wobei erhebliche Mindereinnahmen bei den Kantonen und Gemeinden hinzukommen, die vom Bund zumindest teilweise durch eine Erhöhung des Kantonsanteils an der Bundessteuer kompensiert werden müsste. Die 26 Kantone müssen ihre Gesetze sowie Tarifsysteme anpassen und gewisse Mitnahmeeffekte in Abhängigkeit der progressiv ausgestalteten Steuertarife in Kauf nehmen. Hinzu kommen 1,7 Millionen mehr Steuererklärungen und ein nicht zu unterschätzender Umsetzungsaufwand. Schliesslich werden auch auf die direkt betroffenen Ehepaare verschiedene Fragestellungen zukommen, weil sie bei der Einführung der Individualbesteuerung erstmals zwei Steuererklärungen ausfüllen und sich mit der Aufteilung ihrer gemeinsamen Einkommens- und Vermögenswerte auseinandersetzen müssen.

Wie die Vorgeschichte zur Ehepaar- und Familienbesteuerung zeigt, gibt es kein einfaches Patentrezept für ein ausgewogenes System, das allen Anspruchsgruppen gerecht wird. Jede tiefgreifende Reform im Steuersystem löst politische Grundsatzdebatten über die Stossrichtung der einzuschlagenden Steuerstrategie und die Verteilungswirkungen nach Einkommensgruppen aus. Die aus verfassungsrechtlichen Gründen gebotenen Korrekturen stehen vollzugstechnisch im Widerspruch zu einer Vereinfachung des Steuersystems und der Einkommensdifferenzabzug beeinträchtigt die Zielsetzung, neue Arbeitsanreize zu schaffen.

Die Steuerbelastung von Ehepaaren bemisst sich nach geltendem Verständnis nach deren Gesamteinkommen und kann für jeden Ehegatten nicht ohne Berücksichtigung der die beiden Ehegatten verbindenden Gemeinschaft bestimmt werden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die getrennte Besteuerung vor allem für Zweiverdienerhepaare mit gleichmässiger Einkommensaufteilung vorteilhaft ist, dabei aber eine stossende Ungleichheit zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerhepaaren schaffen kann. Diese Ungleichheit lässt sich mit entsprechenden Korrektiven nur teilweise lindern, unabhängig davon, welche Variante gewählt wird. Die Einführung der Individualbesteuerung führt bei beiden Varianten zu einem Mehraufwand im Vollzug, wobei der Mehraufwand bei Variante 2 gemäss der Vernehmlassungsvorlage deutlich höher wäre.

5. Schlussfolgerung

- Wir lehnen die Vorlage zur Individualbesteuerung in der vorliegenden Form ab.
- Die Beseitigung der Heiratsstrafe liesse sich auf Bundesebene durch einfachere Lösungsansätze wie beispielsweise einem Splittingverfahren oder Tarifkorrekturen schneller erzielen als mit der Einführung der Individualbesteuerung, die eine Anpassung der Steuersysteme in 26 Kantonen erfordert.

- Die vorgeschlagene Reform führt zu hohen Mindereinnahmen bei gleichzeitig massiv höheren Veranlagungskosten.
- Der Bundessteueranteil der Kantone ist zu erhöhen, um den massiv höheren Veranlagungsaufwand auszugleichen.
- Die Umsetzungsphase bis zur Einführung der Individualsteuer dauert aufgrund der Komplexität der Vorlage und den notwendigen Anpassungen der Steuergesetze in den Kantonen sowie den notwendigen Anpassungen der Software zu lange. Während dieser langen Phase bleibt die teilweise verfassungswidrige Mehrbelastung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren bestehen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber